

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 23/14 BH

L 2 AS 419/14 W-A (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 4766/08 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart,
Olgastraße 2, 70182 Stuttgart,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Anträge des Klägers auf "Beordnung eines Prozesspflegers" sowie ihm zur Durchführung
des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im "Beschluss" des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. März 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.

Seine "Revision bzw Beschwerde" gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit einem Schriftsatz vom 25.1.2014, in dem insgesamt 127 Aktenzeichen aufgelistet sind, hat der Kläger auch gegen die Entscheidung des LSG in dem "Verfahren L 2 AS 5897/08" Nichtigkeitsklage mit der Begründung erhoben, dass der Sachverständige Prof. Dr. T. in seinem Gutachten vom 8.7.2013 (*Verfahren LSG Baden-Württemberg L 2 SF 3694/12*) zu dem Ergebnis gekommen sei, dass er "seit 2006 völliger Geisteskrankheit verfallen und prozessunfähig" sei. Wegen der Prozessunfähigkeit liege eine Unzulässigkeit der Klage unabhängig davon vor, ob er ein anderes Sachurteil anstrebe oder - wie hier - die Prozessunfähigkeit geltend gemacht werde. Die Klage dürfe nicht als "jedenfalls unbegründet" abgewiesen werden. Sämtliche Zustellungen seien gemäß § 170 Abs 1 S 2 ZPO iVm § 329 ZPO unwirksam. Es werde PKH, die Beordnung eines Rechtsanwalts sowie eines Prozesspflegers beantragt.
- 2 Mit "Beschluss" vom 11.3.2014 (*zu den Aktenzeichen - L 2 AS 419/14 W-A, L 2 AS 5897/08 ER-B, S 11 AS 4766/08 ER -*), der dem Kläger am 14.3.2014 zugestellt wurde, hat das Berufungsgericht durch die Berufsrichter ohne mündliche Verhandlung beschlossen: "Die vom Kläger hier am 27. Januar 2014 erhobene Nichtigkeits- bzw Wiederaufnahmeklage L 2 AS 419/14 W-A ist offensichtlich haltlos und lässt auch nicht ansatzweise ein berechtigtes Interesse erkennen, weshalb sie als letztlich unbeachtliches Begehren auf sonstige Weise auszutragen ist und eine weitere Bearbeitung nicht zu erfolgen hat." Der Kläger überziehe die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit seit Jahren mit einer Vielzahl von Verfahren. Ausweislich des von dem Senat in dem Entschädigungsverfahren - L 2 SF 3694/12 EK - eingeholten Gutachtens von Prof. Dr. T. vom 8.7.2013 zur Prozessfähigkeit werde er aufgrund einer Persönlichkeitsstörung als prozessunfähig eingeschätzt. Nach einem weiteren Gutachten vom 29.6.2012 von Prof. Dr. Sp. / S. werde er zwar noch als prozessfähig eingeschätzt; allerdings liege auch nach diesem Gutachten eine verfestigte Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und querulatorischen Zügen vor. Die von dem Kläger geführten Verfahren dienten nicht primär einer sachlichen Klärung, sondern drückten in starkem Maße sein Bedürfnis nach Geltung und Anerkennung im Sinne der Kompensation eines primär geringen Selbstwertgefühls aus. Die hier in einem Block von 132 erhobenen und mit einer stereotypen Begründung versehenen Verfahren dienten in keiner Weise mehr der Verfolgung eines auch nur ansatzweise bestehenden berechtigten konkreten Begehrens. Eine Inanspruchnahme der Gerichte in zweckwidriger, rechtsmissbräuchlicher Weise stehe außerhalb des Schutzes von Art 19 Abs 4 GG. Der Kläger habe Anfang Januar 2014 fünf und am 27.1.2014 im Block 127 Nichtigkeits- bzw Wiederaufnahmeklagen mit einer für alle 132 Fälle gleich lautenden stereotypen Begründung, die auch noch in diametralem Gegensatz zu seinen Einlassungen im Ausgangsverfahren vor dem Senat auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer (*L 2 SF 3694/12 EK*) stehe. Dem Kläger gehe es in keiner Weise um die Prüfung konkret-individueller Begehren. Unter diesen Umständen sei



die geltend gemachte Klage wegen Unbeachtlichkeit auf sonstige Weise auszutragen und habe eine Bearbeitung nicht zu erfolgen. Seine Prozessfähigkeit könne dahingestellt bleiben. Der Beschluss sei unanfechtbar.

- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, für deren Durchführung der Kläger die Bewilligung von PKH sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts und eines Prozesspflegers beantragt hat, macht er geltend, nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz finde die Nichtzulassungsbeschwerde statt, weil das Gericht nur durch Urteil habe entscheiden können. Des Weiteren setzt sich der Kläger mit seinem - auch für weitere Verfahren inhaltsgleich eingereichten Schriftsatz - allein mit den Entschädigungsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer und seiner Prozessfähigkeit auseinander.

II

- 4 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Zwar könnte ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) die angestrebte Zulassung der Revision ggf damit begründen, dass das LSG fehlerhaft nicht in der für Anträge auf Wiederaufnahme vorgesehenen Form entschieden hat, indem es bereits in dem Tenor der Entscheidung, aber auch den Gründen zum Ausdruck gebracht hat, dass es das Begehren als "letztlich unbeachtliches Begehren auf sonstige Weise" austrage. Auch wenn unterstellt wird, dass hier eine inkorrekte Form der Entscheidung vorliegt, die nicht zum Ausschluss eines sonst zulässigen Rechtsmittels führen darf, ermöglicht der anwendbare "Grundsatz der Meistbegünstigung" keine Erweiterung des dem korrekten Verfahren entsprechenden Instanzenzug (vgl BSG Urteil vom 9.2.1993 - 12 RK 75/92 - BSGE 72, 90, 91 = SozR 3-1720 § 17a Nr 1, RdNr 11).
- 5 Der Kläger kann also von vornherein nur so gestellt werden, wie er bei einer zutreffenden Entscheidungsform des LSG gestanden hätte. Über einen hier konkret streitigen Wiederaufnahmeantrag gegen einen Beschluss im einstweiligen Anordnungsverfahren ist durch Beschluss zu entscheiden (§ 176 SGG), der nach § 177 SGG unanfechtbar ist. Nach § 179 Abs 1 SGG iVm § 591 ZPO sind Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nur insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidung des mit dem Wiederaufnahmeantrag befassten Gerichts gegeben sind. Insofern teilt die auf den Wiederaufnahmeantrag ergangene Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsmittels das Schicksal der Entscheidung, gegen die sich der Wiederaufnahmeantrag gerichtet hat (vgl BSG SozR Nr 13 zu § 214 SGG; BGH ZIP 1981, 209; BSG Beschluss vom 6.11.1997 - 12 BK 66/97 -). Unabhängig von einer korrekten Form der angefochtenen Entscheidung des LSG vom 11.3.2014 handelt es sich auch bei einem die Wiederaufnahme eines Verfahrens der einstweiligen Anordnung ablehnenden Beschluss hier um



eine ihrer Art nach unanfechtbare Entscheidung, gegen die eine Revision bzw eine Beschwerde von vornherein nicht statthaft ist. Dies ergibt sich hier konkret daraus, dass das LSG mit dem Beschluss vom 12.5.2009 in dem Verfahren - L 2 AS 5897/08 ER-B - über die Beschwerde gegen den eine einstweilige Anordnung ablehnenden Beschluss des SG vom 24.11.2008 (*S 11 AS 4766/08 ER*) entschieden hat. Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar. Es liegt auch kein urteilsvertretender Beschluss vor (*vgl auch BAGE 66, 140, 142 = NJW 1991, 1252; BAG NJW 1995, 2125; BFHE 165, 569, 571, 576*). Da das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde hier nicht statthaft ist, ist eine Erfolgsaussicht des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gegeben (*BSGE 75, 74, 77 = SozR 3-2500 § 33 Nr 12 S 45; BSG Urteil vom 6.3.1996 - 9 RVg 3/94 -, juris RdNr 13*). Dies gilt auch für den Fall, dass eine Prozessfähigkeit - wie von dem Kläger behauptet - nicht vorgelegen hat, er in dem Verfahren - L 2 AS 5897/08 ER-B - nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vertreten gewesen sein sollte.

- 6 Entsprechend kann auch dahingestellt bleiben, ob aktuell eine Prozessfähigkeit des Klägers iS des § 71 Abs 1 SGG iVm §§ 104 ff BGB gegeben ist. Hierfür sprechen allerdings die nunmehr vorliegenden Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 29.4.2014 (*L 11 SF 293/14 EK*) und vom 30.4.2014 (*L 2 SF 3694/12 EK*), in denen mit ausführlicher und überzeugender Begründung eine Prozessfähigkeit des Antragstellers bejaht wird. Unabhängig hiervon ist von dem Grundsatz, dass bei Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes eine Sachentscheidung ausgeschlossen und der Rechtsstreit an das Berufungs- bzw Beschwerdegericht zurückzuverweisen ist (*BSGE 63, 43, 45 = SozR 2200 § 368a Nr 21 S 75*), eine Ausnahme anerkannt, wenn ein Erfolg des Rechtsmittels unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht kommt (*BSGE 75, 74, 77 = SozR 3-2500 § 33 Nr 12 S 45; BSG Urteil vom 6.3.1996 - 9 RVg 3/94 -, juris RdNr 13*). Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier vor, weil in dem hier konkret vorliegenden Wiederaufnahmeverfahren von vornherein keine Entscheidung in der Sache getroffen werden kann. Entsprechend war auch nicht zu prüfen, ob dem Kläger "ein Prozesspfleger" bzw besonderer Vertreter beizuordnen ist (*BSG Beschluss vom 3.7.2003 - B 7 AL 216/02 B - BSGE 91, 146 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1*).
- 7 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

